



Statuten Fasnachtzunft Ryburg

1923

Inhaltsverzeichnis

Art.	1	Name, Sitz und Zweck	2
Art.	2	Mitgliedschaft	3
Art.	3	Rechte und Pflichten	4
Art.	4	Abmeldungen, Ausschlüsse und Streichungen	5
Art.	5	Organe der Zunft	6
Art.	6	Leitung der Zunft	8
Art.	7	Wahlgeschäfte	10
Art.	8	Finanzielles	11
Art.	9	Mitgliederbeiträge	12
Art.	10	Vertretung der Zunft nach aussen	13
Art.	11	Entschädigungen	13
Art.	12	Besoldungen	13
Art.	13	Versicherungen	14
Art.	14	Auflösung der Fasnacht Zunft	14
Art.	15	Schlussbestimmungen	14

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Fasnachtzunft Ryburg besteht seit dem Jahre 1923, mit Sitz in Ryburg-Möhlin, eine Zunft. Die Fasnachtzunft Ryburg ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Zunft bezweckt die Ausübung und Pflege von Fasnachtsbräuchen und die Durchführung von Fasnachtsveranstaltungen. Im Weiteren obliegt ihr die Förderung aller mit dem Fasnachtsbrauchtum verbundenen Tätigkeiten, sowie die Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
- 1.3 Die Zunft ist Mitglied des Zentralschweizerischen Tambouren- und Pfeiferverbandes, sowie der Vereinigung Hochrheinischer Narrenzünfte. Die Zunft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Zunft setzt sich zusammen aus:
 - Aktivmitgliedern (Ehrengesellen, Gesellen, Lehrlingen)
 - Passivmitglieder
 - Gönnern
- 2.2 Das Mindestalter beträgt sechzehn Jahre.
Die Eintrittserklärung hat schriftlich an den Elferrat zu erfolgen.
- 2.3 Aktivmitglied können Personen beiderlei Geschlechts werden.
Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied hat eine Probezeit als Zunftlehrling von drei Fasnachtsjahren zu bestehen, wobei es anschliessend von der Generalversammlung zum Gesellen befördert wird.
Jugendliche, die mindestens drei Fasnachten mitgewirkt haben, können nach dem zurückgelegten sechzehnten Altersjahr ohne die übliche Lehrzeit zum Gesellen befördert werden.
- 2.4 Die Ehrengesellen werden durch die Generalversammlung ernannt.
Diese Ernennung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag eines Aktivmitgliedes oder auf Vorschlag des Elferrats. Ehrengeselle kann jedes Aktivmitglied werden, das sich in besonderer Weise um die Zunft verdient gemacht hat.
- 2.5 Ein Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder Gönnerschaft und umgekehrt, ist nur durch schriftliche Eingabe an den Elferrat möglich. Aktivmitglieder, welche durch ihr Verhalten von der Mitgliederliste gestrichen wurden (siehe Art. 4.3), müssen bei Wiedereintritt die Lehrzeit wiederholen. Ausgeschlossene Mitglieder (siehe Art. 4.2) können nicht mehr in die Zunft aufgenommen werden.
- 2.6 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten.

Art. 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Ehrengesellen, Gesellen und Lehrlinge haben in allen Zunftangelegenheiten aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2 Gönner und Passive haben an allen Versammlungen beratende Stimme, besitzen jedoch kein aktives Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Jeder Geselle und Lehrling verpflichtet sich, an den Zunftanlässen wie Versammlungen, Masken- oder Wagenbau sowie sonstigen Arbeiten, aktiv und mit regem Interesse teilzunehmen. Allen Anordnungen des Elferrats und der jeweiligen Ressortchefs ist unbedingt Folge zu leisten.
- 3.4 Ehrengesellen haben keine Pflichten, ihre Mitarbeit wird jedoch weiterhin sehr geschätzt.

Art. 4 Abmeldungen, Ausschlüsse und Streichungen

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder dem Tage der Austrittserklärung. Sie hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich an den Elferrat gerichtet ist. Das austretende Mitglied haftet für den laufenden Jahresbeitrag und ausserdem für eventuell nicht abgegebene Vereinsgüter.
- 4.2 Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann, durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder, aus der Zunft ausgeschlossen werden:
 - Wer den Statuten oder den Zunftbeschlüssen offenkundig zuwiderhandelt.
 - Wer den Interessen der Zunft vorsätzlich schadet.
 - Wer durch sein Verhalten der Zunft Schaden zufügt.
- 4.3 Wer seinen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt und mehr als ein Jahr mit der Beitrags Leistung im Rückstand ist, wird durch Versammlungsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen. In Härtefällen kann der Elferrat Abweichungen von dieser Bestimmung verfügen.

Art. 5 Organe der Zunft

- 5.1 Die Organe der Zunft sind:
- Generalversammlung
 - Zunftversammlung
 - Elferrat
 - Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen
- 5.2 Die Generalversammlung hat jeweils bis spätestens Ende Mai des laufenden Jahres stattzufinden. Alle Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vorher im Besitze einer Einladung sein.
- 5.3 Die Generalversammlung hat folgende Traktanden zu erledigen:
01. Appell
 02. Wahl der Stimmenzähler
 03. Mutationen
 04. Protokoll der letzten GV
 05. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 06. Jahresberichte
 07. Besoldungen
 08. Wahlen: Elferrat, Zunftmeister und Säckelmeister, Rechnungsrevisoren und Kommissionen
 09. Festsetzung der Jahresbeiträge
 10. Festsetzung der Kompetenzsumme für den Elferrat
 11. Ehrungen
 12. Statutenrevisionen
 13. Anträge
 14. Budget des kommenden Zunftjahres
 15. Verschiedenes
- 5.4 Anträge der Mitglieder sind dem Zunftmeister spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge werden an der Generalversammlung nicht mehr berücksichtigt.
- 5.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Elferrat oder durch einen Fünftel der unter Art. 3.1 bezeichneten stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Begehren der Mitglieder sind schriftlich, unter Angabe der Gründe, an den Elferrat zu richten.

Art. 6 Leitung der Zunft

- 6.1 Die Leitung der Zunft obliegt dem Elferrat:
- Zunftmeister
 - Säckelmeister
 - Neun Ratsmitglieder
- 6.2 Der Elferrat, und die Rechnungsrevisoren werden jeweils an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Dabei werden der Zunftmeister und der Säckelmeister für ihr Amt fest bestimmt.
Die interne Organisation für die einzelnen Ressorts wird dem Elferrat überlassen.
- 6.3 Der Elferrat besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Er ist für die Vollziehung der Zunftbeschlüsse verantwortlich.
- 6.4 Der Zunftmeister steht allen Zunftgeschäften vor. Er bestimmt die Versammlungen und setzt die Traktanden fest; überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
- 6.5 Der Säckelmeister besorgt das gesamte Kassawesen. Ihm obliegen:
Die Führung des Kassabuches, das Erstellen der Schlussrechnung und des Budget's, der Einzug der Mitgliederbeiträge, die Erledigung der laufenden Rechnungen, wenn diese zur Zahlung vom Zunftmeister visiert sind.

- 6.6 Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres Kassa und Bücher der Zunft. Sie erstatten darüber schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

Art. 7 Wahlgeschäfte

- 7.1 Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist vorhanden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Stimme des Zunftmeisters hat in allen Wahlgeschäften Stichtenscheid. Die Beschlussfassung erfolgt durch das relative Mehr der Stimmen.
- 7.2 Beschlüsse über Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Für ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder fällt jedes Anrecht auf das Vermögen der Zunft dahin.
- 7.3 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 8 Finanzielles

- 8.1 Die Einnahmen der Zunft bestehen aus:
- den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
 - dem Erlös aus Veranstaltungen, Spenden, Geschenken und Legaten.
- 8.2 Für Zunftgeschäfte verfügt der Elferrat über eine Kompetenzsumme, die von der Generalversammlung bestimmt wird.
- 8.3 Für Verbindlichkeiten der Zunft haftet in allen Fällen das Zunftvermögen. Der Zunft bleibt es jedoch vorbehalten, gegenüber dem Elferrat Ersatzansprüche zu stellen, insofern demselben ungetreue Geschäftsführung oder grobe Kompetenzüberschreitung nachgewiesen wird.
- 8.4 Überschüsse aus Veranstaltungen sind auf einer Bank zinstragend anzulegen.
- 8.5 Das Vermögen der Zunft besteht aus: Kasse, Post, Bank und Inventar.
- 8.6 Über das Vermögen der Zunft hat nur die Generalversammlung zu bestimmen. Wenn immer möglich ist darauf zu achten, dass die Guthaben insgesamt die Summe von Fr. 10'000.- nicht unterschreiten.
- 8.7 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai des Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag abzuschliessen ist.
- 8.8. Der Säckelmeister haftet persönlich für sämtliche Zunftgelder.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- 9.1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
- 9.2 Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres erhoben und sind innerhalb diesem zu begleichen.

Art. 10 Vertretung der Zunft nach aussen

- 10.1 Rechtsverbindliche Unterschrift besitzt nur der Zunftmeister mit einem zweiten Elferratsmitglied zusammen.

Art. 11 Entschädigungen

- 11.1 Sämtliche Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Mitglieder der Zunft haben für geleistete Arbeiten kein Anrecht auf Bezahlung (ausgenommen Art. 12).

Art. 12 Besoldungen

- 12.1 Die Besoldung des Zunftmeisters, der Tambourenleiter und des Säckelmeister wird jeweils durch die Generalversammlung bestimmt.
- 12.2 Dem Elferrat steht ebenfalls eine von der Generalversammlung bestimmte Summe für die jährliche Schlussitzung zu.

Art. 13 Versicherungen

- 13.1 Die Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer sind durch die Zunft nicht versichert.
- 13.2 Die Zunft ist verpflichtet, für die von ihr durchgeführten Anlässe eine Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Schäden Dritter abzuschliessen.

Art. 14 Auflösung der Fasnacht Zunft

- 14.1 Sie kann nicht aufgelöst werden, sofern noch elf Aktivmitglieder der Zunft angehören.
- 14.2 Bei einer eventuellen Auflösung der Zunft darf das Vermögen nur von den Aktivmitgliedern, unter Wahrung einer einjährigen Sperrfrist, für gesellige Zwecke verwendet werden.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.
- 15.2 Diese Neufassung ersetzt die Statuten vom 08. November 1991. Vorliegende Statuten wurden beschlossen und an der Generalversammlung vom 13. Mai 2016 genehmigt

Ryburg-Möhlin, 13. Mai 2016

Der Zunftmeister:



Der Schriftführer:

